

**Prüfungsordnung (Satzung) der Technischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Faches
Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss Bachelor (B.Sc.)**

Vom 10. Dezember 2007

Veröffentlichung vom 24. April 2008 (NBl. MWV. Schl.-H. 2008 S. 103)

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2007, S. 184), wird nach Beschlussfassung durch den Fakultätskonvent der Technischen Fakultät vom 5. Juli 2006 und vom 5. September 2007 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

I Allgemeine Prüfungsbestimmungen:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 4 Zweck der Modulprüfungen
- § 5 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 6 Projektmodul, Bachelor-Arbeit und Kolloquium

II Besondere Prüfungsbestimmungen:

- § 7 Studienziel
- § 8 Studienaufbau
- § 9 Studienjahr
- § 10 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 11 Akademischer Grad
- § 12 Zulassung zum Abschlussprojekt und zur Bachelor-Arbeit
- § 13 Bildung der Gesamtnote

III Übergangs- und Schlussbestimmungen:

- § 14 Übergangsbestimmungen
- § 15 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge das Studium des Faches Wirtschaftsinformatik an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

**§ 2
Prüfungsausschuss**

- (1) Der für diesen Studiengang zuständige Prüfungsausschuss Informatik besteht aus drei Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, aus einem Mitglied der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes und aus einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

- (2) Die Amtszeit der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die Amtszeit des Mitglieds aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes betragen drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr.
- (3) Es müssen mindestens drei Mitglieder bestellt werden, die das Fach Informatik vertreten. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende muss aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die das Fach Informatik vertreten, bestellt werden.
- (4) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt beim Prüfungsamt Informatik.

§ 3

Modulprüfungen und Modulnoten

- (1) Art und Zahl der Module ergeben sich aus der Anlage.
- (2) Das Erreichen der Lernziele jedes Moduls wird durch eine Modulprüfung festgestellt. Die Durchführung der Modulprüfungen importierter Module wird von den anbietenden Fächern der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel oder anderer Hochschulen geregelt.
- (3) Jede Modulprüfung eines Informatikmoduls besteht aus einer Endprüfung und aus Prüfungsteilleistungen, die während der Lehrveranstaltungen erbracht werden. Die Endprüfung findet nach der letzten Lehrveranstaltung eines jeden Moduls statt. Die genauen Prüfungstermine werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls bekannt gegeben.
Die Endprüfung der Grund- und Aufbaumodule besteht in der Regel aus einer Klausur, die Endprüfung sonstiger Module in der Regel aus einer mündlichen Prüfung. Aus wichtigen Gründen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass Klausuren durch mündliche Prüfungen, mündliche Prüfungen durch Klausuren ergänzt oder ersetzt werden.
Prüfungsteilleistungen bestehen aus Hausarbeiten, Laborübungen oder Tests. Art, Anzahl und Gewichtung der Prüfungsteilleistungen werden für jedes Modul von der verantwortlichen Lehrkraft festgelegt und den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls mitgeteilt.
- (4) Die Modulprüfungsnote errechnet sich aus dem gewichteten Mittel der einzelnen Noten für die Prüfungsteilleistungen und der Note der Endprüfung.

§ 4

Zweck der Modulprüfungen

- (1) In den Klausurprüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme mit den gängigen Methoden des Faches erkennen und Lösungen finden kann. Die Dauer der Klausur beträgt in der Regel drei Stunden; sie darf vier Stunden nicht überschreiten.
- (2) Durch mündliche Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt. Die Prüfungszeit beträgt in der Regel 30 Minuten; sie darf 15 Minuten nicht unterschreiten und 60 Minuten nicht überschreiten. Wird eine mündliche Prüfung von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen, so hört die Prüferin oder der Prüfer vor der Festsetzung der Note die Beisitzerin oder den Beisitzer.
- (3) Durch das Abschlussprojekt in Verbindung mit der Bachelor-Arbeit und dem institutsöffentlichen Kolloquium soll sowohl die Berufsqualifikation als auch die Qualifikation für weiterführende Master-Studiengänge im Fach Informatik festgestellt werden.

§ 5

Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Informatik-Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden, für importierte Module gelten die Regelungen des anbietenden Fachs. Die erste Wiederholungsprüfung wird am Anfang des Folgesemesters angeboten. Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Eine erstmals nicht bestandene Prüfung gilt als nicht unternommen, wenn sie nach der Prüfungsordnung fachsemestergerecht entsprechend der Anlage zu den Modulprüfungsterminen abgelegt wurde (Freiversuch). Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Modulprüfungen können unbeschadet der Regelung in Absatz 1 zur Notenverbesserung noch einmal wiederholt werden. Während der Lehrveranstaltungen des Moduls erbrachte Prüfungsteilleistungen können dabei angerechnet werden.

§ 6

Projektmodul, Bachelor-Arbeit und Kolloquium

- (1) Projekte sind Übungen, die dem Training der Studierenden bei der Lösung komplexer fachlicher Aufgabenstellungen dienen. Das Projektmodul erstreckt sich über ein Semester. Die Studierenden sollen in einem Team ein komplexes Informatiksystem mit betriebswirtschaftlichem Anwendungshintergrund entwickeln und dabei Arbeits- und Verhaltensweisen einüben, die zur Bewältigung einer solchen Arbeit in einer Gruppe nötig sind.
- (2) Im Abschlussprojektmodul werden die Leistungspunkte durch eine Bachelor-Arbeit und ein Kolloquium erworben. Beide werden gemeinsam bewertet. Die Bachelor-Arbeit wird von der für das Projektmodul verantwortlichen Lehrkraft des Fachs Informatik ausgegeben, betreut und benotet. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende bestellt eine weitere Person zur Begutachtung der Arbeit.
- (3) Mit der Bachelor-Arbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, im Rahmen einer größeren Aufgabe Ziele zu definieren sowie Lösungen und Konzepte selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu erarbeiten.
- (4) Die Mitarbeit im Projektmodul zusammen mit dem Anfertigen der Bachelor-Arbeit soll nicht länger als 6 Monate dauern. Das Projektmodul und die Aufgabenstellung der Bachelor-Arbeit müssen so konzipiert sein, dass diese Frist eingehalten werden kann. Der Beginn der Projektarbeit und die Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit sind aktenkundig zu machen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen von der Mitarbeit im Projektmodul zurücktreten. Die Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit muss spätestens vier Wochen nach Beginn der Mitarbeit im Projektmodul erfolgen. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit um einen Monat ist nur in Ausnahmefällen möglich. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Das Kolloquium ist institutsöffentlich. Es besteht aus einem Vortrag über die geleistete Projektarbeit und einer anschließenden Diskussion, die von der Betreuerin oder dem Betreuer geleitet wird. Die Diskussion kann auch auf Themen des wissenschaftlich-technischen Umfeldes erstreckt werden. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 40 Minuten; sie darf 60 Minuten nicht überschreiten.

II. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 7 Studienziel

Der Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik ist ein wissenschaftlicher Studiengang und dient dem Erwerb grundlegender Kenntnisse der Informatik und der Wirtschaftswissenschaften sowie eines methodischen Instrumentariums zur Bearbeitung und Lösung von Problemstellungen der Informatik und der Wirtschaftswissenschaften.

§ 8 Studienaufbau

Die Regelstudienzeit beträgt drei Studienjahre. Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt mindestens 180 Leistungspunkte nach dem ECT-System, inklusive 16 Leistungspunkte für das Abschlussprojekt einschließlich Bachelor-Arbeit.

§ 9 Studienjahr

Für diesen Studiengang gilt das Studienjahr. Die Lehrveranstaltungen für Studienanfänger und weitere Studierende ungerader Fachsemester werden nur zu einem Wintersemester angeboten. Einschreibungen zu ungeraden Fachsemestern sind nur zu einem Wintersemester möglich. Einschreibungen zu geraden Fachsemestern sind nur zu einem Sommersemester möglich.

§ 10 Unterrichts- und Prüfungssprache

Unterrichts- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. Module können in englischer Sprache angeboten werden; in diesen Fällen kann auf Antrag auch die mündliche Prüfung in englischer Sprache durchgeführt werden.

§ 11 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“) verliehen.

§ 12 Zulassung zum Abschlussprojekt und zur Bachelor-Arbeit

Die Zulassung zum Abschlussprojekt und zur Bachelor-Arbeit setzt voraus, dass alle Module der ersten beiden Studienjahre erfolgreich absolviert wurden. Darüber hinaus müssen das Seminar-Modul, das Projektvorbereitungsmodul und mindestens zwei weitere Module des fünften Fachsemesters gemäß dem Studienplan in der Anlage erfolgreich absolviert worden sein.

§ 13 **Bildung der Gesamtnote**

- (1) In die Gesamtnote gehen die Modulnoten folgender Module ein:
- Grund- und Aufbaumodule,
 - Seminar-Modul,
 - Projektvorbereitungsmodul,
 - Projektmodul,
 - zwei BWL-Module nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten,
 - zwei Recht-Module nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten und
 - zwei Wahlpflichtmodule der Informatik oder Wirtschaftsinformatik nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Module mit ihren Leistungspunkten gewichtet. Als Gewicht der Grundmodule ist die halbe Leistungspunktzahl anzusetzen.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 14 **Übergangsbestimmungen**

Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung im Bachelor-Studiengang Informatik oder im Diplomstudiengang Informatik eingeschrieben sind, können in den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik umgeschrieben werden. Die in den bisherigen Studiengängen erbrachten Leistungen können anerkannt werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss Informatik.

§ 15 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach Artikel 1 § 52 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Artikel 2 § 1 Abs. 4 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 11. Oktober 2007 erteilt.

Kiel, den 10. Dezember 2007
Der Dekan der Technischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Prof. Dr. Manfred Schimmler

Anlage zur Prüfungsordnung (Satzung) der Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Faches Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss Bachelor.

Erstes Semester 29,5 Leistungspunkte	Zweites Semester 30,5 Leistungspunkte
Grundmodul G1.1 Informatik I (Programmierung) (V4 Ü2 6 SWS) 8 Leistungspunkte	Grundmodul G2.1 Informatik II (Algorithmen und Datenstrukturen) (V4 Ü2 6 SWS) 8 Leistungspunkte
Grundmodul WG1.2 Grundlagen Wirtschaftsinformatik I (V2 Ü1 3 SWS) 3 Leistungspunkte	Grundmodul WG2.2 Grundlagen Wirtschaftsinformatik II (V2 Ü1 3 SWS) 4 Leistungspunkte
Grundmodul G1.3 Programmierpraktikum P1 (P3 3 SWS) 4.5 Leistungspunkte	Grundmodul G2.3 Programmierpraktikum P2 (P3 3 SWS) 4.5 Leistungspunkte
Grundmodul G1.4 Mathematik für Informatiker I (V4 Ü2 6 SWS) 8 Leistungspunkte	Grundmodul G2.4 Mathematik für Informatiker II (V4 Ü2 6 SWS) 8 Leistungspunkte
BWL-Modul B1.1 (General Management) (V2 Ü2 4 SWS) 6 Leistungspunkte	BWL-Modul B2.1 (Finance and Accounting) (V2 Ü2 4 SWS) 6 Leistungspunkte

Drittes Semester 28,5 Leistungspunkte	Viertes Semester 31,5 Leistungspunkte
Aufbaumodul A3.1 Informatik III (Softwaretechnologie) (V4 Ü2 6 SWS) 8 Leistungspunkte	Aufbaumodul A4.1 Informatik IV (Theoretische Grundlagen der Informatik) (V4 Ü2 6 SWS) 8 Leistungspunkte
Aufbaumodul A3.2 Systemorientierte Informatik III (Betriebssysteme) (V3 Ü2 5 SWS) 7 Leistungspunkte	Aufbaumodul A4.2 Systemorientierte Informatik IV (Datenbanksysteme) (V4 Ü2 6 SWS) 7 Leistungspunkte
Aufbaumodul A3.3 Softwarepraktikum (P3 3 SWS) 4,5 Leistungspunkte	Aufbaumodul WA4.3 Proseminar/Projekt (P3 3 SWS) 5,5 Leistungspunkte
BWL-Modul B3.1 (Unternehmensführung) (V2 Ü2 4 SWS) 6 Leistungspunkte	BWL-Modul B4.1 (Statistik) (V4 Ü2 6SWS) 6 Leistungspunkte
Recht-Modul R3.1 (Einf. in das öffentliche Recht für NF) (V3 3 SWS) 3 Leistungspunkte	BWL-Modul B4.2 (Marketing und Methoden, Teil: Operations Research I) (V1 Ü1 2 SWS) 3 Leistungspunkte
	Recht-Modul R4.1 (Recht der neuen Medien I) (V2 2 SWS) 2 Leistungspunkte
	Industriepraktikum (empfohlen): 2 Monate

Fünftes Semester 30 Leistungspunkte	Sechstes Semester 30 Leistungspunkte
Wahlpflichtmodul Wirtschaftsinformatik WWIa (Betriebliche Standardsoftware) (V4 Ü2 6 SWS) 8 Leistungspunkte	Wahlpflichtmodul Informatik WIb (V4 Ü2 6 SWS) 8 Leistungspunkte
Wahlpflichtmodul Informatik WIa (V4 Ü2 6 SWS) 8 Leistungspunkte	Projektmodul WBA6 Abschlussprojekt, einschließlich einer Bachelor-Arbeit (Ü6 6 SWS) 16 Leistungspunkte
Seminar-Modul S5.1 (S2 2 SWS) 2 Leistungspunkte	Wahlpflichtmodul BWL WB6.1 (V2 2 SWS) 2 Leistungspunkte
Projektvorbereitungsmodul Wirtschaftsinformatik WBA5 (V4 Ü2 6 SWS) 8 Leistungspunkte	Recht-Modul R6.1 (Datenschutzrecht) (V2 2 SWS) 2 Leistungspunkte
Wahlpflicht-Modul WB5.1 (V2 2 SWS) 2 Leistungspunkte	Recht-Modul B6.2 (Urheberrecht) (V2 2 SWS) 2 Leistungspunkte
Recht-Modul R5.1 (Recht der neuen Medien II) (V2 2 SWS) 2 Leistungspunkte	

Bemerkung: Die in runden Klammern gesetzten Stichworte zu einzelnen Lehrveranstaltungen in obiger Tabelle können sich ändern. Sie sind kein fester Bestandteil dieser Prüfungsordnung.